Gewährleistungs-Partnerschaft

5 Jahre Gewährleistung

für begehbare Bereiche, N1 nach ZTV Wegebau für ausschl. privat befahrbare Bereiche bis 3,50 to KFZ (in Anlehnung an N2 nach ZTV Wegebau)





GUTJAHR Systemtechnik GmbH und die Rygol Baustoffwerk GmbH & Co. KG übernehmen als Gewährleistungs-Partner eine 5-jährige objektbezogene Haftung auf die zugesicherten Eigenschaften der unten genannten System-Produkte.

Abdichtung

DiProtec® SDB Schnelldichtbahn DiProtec® KSK Kaltselbstklebebahn

Drainage

AquaDrain® HU-EK 16 mm

Drainrost

AquaDrain® FLEX (begehbare Bereiche)
AquaDrain® BF-FLEX (begehbare Bereiche)
AquaDrain® DR-HB GV 155 x 1000 mm
(befahrbare Bereiche, dieser funktioniert
bis einschl. N2/ZTV Wegebau)
AquaDrain® DR-GV 300 x 300 mm

(befahrbare Bereiche, dieser funktioniert bis einschl. N2/ZTV Wegebau)

Spannungsabbauende Fuge

MorTec® SOFT für Großformatverlegung

> Emanuel Scheiber Geschäftsführer

Gutjahr Systemtechnik GmbH Philipp-Reis-Straße 5–7 · D-64404 Bickenbach www.gutjahr.com

Abdichtung

Flexible Dichtungsschlämme FDS Schnellbauabdichtung SBA plus

Drainagemörtel

Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D
GALA-Bettungsmörtel GBM
Epoxidharzdrainageestrich EHE drain

Klebemörtel

Quattro-Star Flexfliesenkleber S2 QST Großformatkleber XXL GFK

Fugenmörtel

Naturstein- und Feinsteinzeugfugenmörtel NFF Steinverguss ZPF

Dr. Wolfgang Hollweck

Geschäftsführer

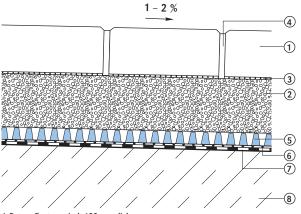
Rygol Baustoffwerk GmbH & Co. KG Deuerlingerstraße 43 · D-93351 Painten www.rygol-sakret.de

AUSFÜHRUNGSDETAILS

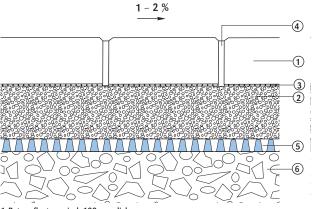
Aqua **Drain HU**-EK



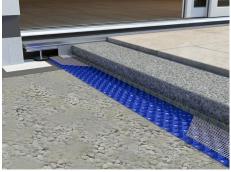
Ausschließlich privat befahrbare Bereiche mit befahrbarem Drainrost AquaDrain® DR-HB



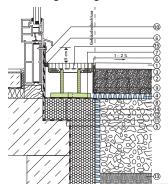
- Betonpflaster, mind. 100 mm dick
 Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D, GALA Drainmörtel GDM, d ≥ 100 mm; Epoxidharzdrainageestrich EHE drain, d ≥ 50 mm
- 3 Pflasterkontaktschlämme
- 4 Steinverguss ZPF
- 5 AquaDrain® HU-EK Drainagematten (16 mm)
 6 Trennlage, z. B. 2 Lagen PE-Folie ≥ 0,2 mm gem. DIN 18532
 7 Abdichtung nach DIN 18532
- 8 Stahlbetonplatte
- 9 AquaDrain® DR-HB befahrbarer Drainrost, für Bereiche bis einschl. Nutzungskategorie N2 nach ZTV Wegebau (Garagenzufahrten und PKW Stellplätze)



- 1 Betonpflaster, mind. 100 mm dick
- 2 Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D, GALA Drainmörtel GDM d \geq 100 mm; Epoxidharzdrainageestrich EHE drain, d $\geq 50~\text{mm}$
- 3 Pflasterkontaktschlämme
- 4 Steinverguss ZPF
- 5 AquaDrain® HU-EK Drainagematten (16 mm)
- 6 verdichteter, tragfähiger, sickerfähiger Unterbau
- (z. B. Mineralgemisch, Schotter usw.)
- 9 AquaDrain® DR-HB befahrbarer Drainrost, für Bereiche bis einschl. Nutzungskategorie N2 nach ZTV Wegebau (Garagenzufahrten und PKW Stellplätze)

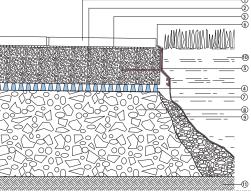


Begehbare Bereiche nach ZTV Wegebau Nutzungskategorie N1



- 1 Plattenbelaa.
 - a) feste Verfugung aus Naturstein- und Feinsteinzeugfugenmörtel NFF
- b) spannungsabbauende Fuge aus MorTec® SOFT bei Großformatbelägen bzw. Verbandverlegung

- 2 Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D, GALA-Bettungsmörtel GBM, d \geq 60 mm Epoxidharzdrainageestrich EHE drain, d ≥ 30 mm
- 3 Quattro-Star Flexfliesenkleber S2 QST, Großformatkleber XXL GFK
- 4 horizontale Drainage AquaDrain® HU-EK (16 mm)
- 5 Abdichtungsstreifen zum Schutz der Dämmung
- 6 elastische Fuge aus neutral vernet-zendem Dichtstoff, z. B. MorTec® SOFT, auf AquaDrain® SL Fugenband
- 7 lastverteilende Zwischenplatte, falls erforderlich
- 8 verdichteter, tragfähiger, sickerfähiger Unterbau (z. B. Mineralaemisch, Schotter usw.)
- 9 AquaDrain® Lochwinkel
- 10 Schutzblech vor Abdichtung
- 11 Bauwerksabdichtung
- 12 Wärmedämmung, geschlossenzellig, druckfest
- 13 aufgeschütteter Boden
- 14 vertikale Drainage mit AquaDrain® HU Drainagematten (16 mm)
- 15 AquaDrain® FLEX, Drainrost höhenverstellba



- a) feste Verfugung aus Naturstein- und Feinsteinzeugfugenmörtel NFF b) spannungsabbauende Fuge aus MorTec® SOFT bei Großformatbelägen
- bzw. Verbandverlegung 2 Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D, GALA-Bettungsmörtel GBM, d \geq 60 mm 2 Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D, GALA-Bettungsmörtel GBM, d ≥ 60 mm Epoxidharzdrainageestrich EHE drain d ≥ 30 mm
 3 Quattro-Star Flexfliesenkleber S2 QST, Großformatkleber XXL GFK
 4 Drainage AquaDrain® HU-EK (16 mm)
 5 ProFin® V Drainabschlussprofil
 6 elastische Fuge aus neutral vernetzendem Dichtstoff, z. B. MorTec® SOFT
 7 Geotextilvlies, am Profil mit DiProtec® FIX-MSP Spezialdichtstoff verklebt
 8 verdichteter, tragfähiger, sickerfähiger Unterbau (z. B. Mineralgemisch, Schotter usw.)
 9 Großkieganschittung

- 9 Grobkiesanschüttung
- 10 Rasen mit Erdreich 11 gewachsener Boden

5-JÄHRIGE HAFTUNGSVEREINBARUNG

SAKRET

Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen.

Für Außenbeläge aus Natur-Betonwerkstein sowie Keramik auf drainierenden Mörtelschichten mit den System-Partnern



Juralith Baustoff GmbH · Deuerlingerstraße 43 · D-93351 Painten

Bauobjekt

Straße	PLZ/Ort
Geschoss	Flächengrößem²
Belagnutzung: ☐ nach ZTV Wegebau N1 (begehbar) ☐ befahrbar, privater Bereich bis 3,5 to KFZ	
Bauteil	Belagsmaterial (Art/Typ)
☐ Fläche auf ungebundenem Untergrund (verdichteter, trag- und sickerfähiger Unterbau, z.B. Mineralschotter)	☐ Naturwerkstein ☐ Betonwerkstein ☐ keramische Terrassenelemente
☐ Fläche auf gebundenem Untergrund (Stahlbetonplatte)	
☐ freie Belagsränder	Hersteller/Typ
(ausschließlich für begehbare Bereiche) ☐ Brüstung/Attika/massive Randeinfassung	Format (L x B cm)
(für befahrbare Bereiche erforderlich)	Dicke (mm)
Konstruktionsaufbau	
1	5
2	6
3	7
4	8
Eingesetzte Materialien:	
☐ DiProtec® SDB Schnellldichtbahn	Schnellbauabdichtung SBA plus
□ DiProtec® KSK Kaltselbstklebebahn	☐ Flexible Dichtungsschlämme FDS
□ AquaDrain® HU EK 16 mm Kapillarbrechende Natursteindrainage	☐ Pflasterbettungsmörtel NBM 4 D
□ AquaDrain® FLEX/BF-FLEX Drainrost,	☐ GALA-Bettungsmörtel GBM
zur regelgerechten Entwässerung an niedrigen bzw.	☐ Epoxidharzdrainageestrich EHE drain
barrierefreien Türanschlüssen, ausschl. N1	☐ Quattro-Star Flexfliesenkleber S2 QST
☐ AquaDrain® DR-HB GV – befahrbarer Drainrost	☐ Großformatkleber XXL GFK
für Garagenzufahrten und PKW-Stellplätze	☐ Naturstein- und Feinsteinzeugfugenmörtel NFF
☐ AquaDrain® DR-GV	
☐ MorTec® SOFT, die Fuge aus der Tube	
Haftungsgeber:	Haftungsnehmer:
Gutjahr Systemtechnik GmbH/Juralith Baustoff GmbH	
Datum/Unterschrift/Firmenstempel Datum/Unterschrift/F Gutjahr Systemtechnik GmbH · Philipp-Reis-Straße 5-7 · D-64404 Bicke	

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Einsatzbereiche

Die Gewährleistung gilt für begehbare Flächen in privaten und öffentlichen Bereichen (N1)

Für befahrbare Flächen gilt die Gewährleistung in Anlehnung an Nutzungskategorie N2 nach ZTV Wegebau, d.h. ausschl. für private-häusliche Bereiche, zum Bsp. Garagenzufahrten für PKW, PKW-Stellplätze für Fahrzeuge mit max. 3,5 to zulässigem Gesamtgewicht. Ausgeschlossen sind, befahrbare Flächen in öffentlichen Bereichen, Parkdecks, etc.

Untergründe müssen aus einem

a) geneigten, druckfesten Untergrund aus Beton, oder

b) ausreichend geeigneten verdichteten, trag- und sickerfähigen Untergrund sein. Die Gewährleistung führt – unter den nachfolgenden Bedingungen – abweichend zu der gesetzlichen Regelung zu einem direkten Anspruch auf Nachbesserung gegenüber den Vertrags-Partnern, auch wenn eine Lieferung der Produkte über den Baustoffhandel erfolgt ist.

2. Produkte

2.1

Die objektbezogene 5-jährige Gewährleistung gilt für die auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte der Gewährleistungs-Partner. Sie umfasst die zugesicherte Beschaffenheit der eingesetzten Produkte bei fachgerechter Verarbeitung und unter Einhaltung der jeweils gültigen Produktdatenblätter zum Zeitpunkt der Ausführung. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Produkte als Gesamtsystem ist gegeben.

Als Oberbelag sind für den Außenbereich geeignete, frost- und witterungsbeständige, Natur- oder Betonwerksteine, sowie keramische Platten einzusetzen.

22

Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.

2.3

Die Gewährleistungs-Partner haften nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.

3. Vertragspartner

Die Haftungszusage gilt ausschließlich für ausführende Fachbetriebe, die nach dem Werkvertrag eine entsprechende Sachmängelhaftung gegenüber ihren Auftraggebern übernehmen müssen.

4. Dauer der Gewährleistung

Die Haftungsvereinbarung muss vor Beginn der Arbeiten mit den Gewährleistungs-Partnern abgeschlossen werden. Sie beträgt 5 Jahre nach Lieferung der Produkte der Gewährleistungs-Partner.

5. Umfang der Gewährleistung

5.1

Bei fachgerechter Ausführung übernehmen die Gewährleistungspartner eine 5-jährige Gewährleistung für nachfolgende Eigenschaften der drainierenden Belagskonstruktion:

- (1) Schnelle Entwässerung des über die Fugen eindringenden Oberflächenwassers
- (2) Schnelle Abtrocknung feuchter, saugfähiger Steinsorten
- (3) Verhindert Kapillarkontakt zu auf der Abdichtung partiell stehenden Wasserpfützen
- (4) Verhindert durch Stauwasser verursachte Frostschäden und Ausblühungen an der Belagsoberfläche
- (5) Die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den Gewährleistungs-Partnern gelieferten Materialien als Gesamt-System.

5.2

Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch angemessenen Pflegeaufwand beseitigt werden können, berechtigen nicht zu Sachmängelansprüchen.

In offenen Randbereichen bzw. an innenliegenden Bodenabläufen können kleinere Kalkmengen auf der Abdichtungsebene auftreten, die für die Funktion unschädlich sind.

Voraussetzung ist die Ausführung der Gesamtkonstruktion nach den Verarbeitungsrichtlinien der Gewährleistungspartner in der jeweils gültigen Fassung sowie sonst nach den anerkannten Regeln der Technik.

Mängel und/oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Materialien und/oder einer unsachgemäßen Ausführung zurückzuführen sind, sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat den Nachweis für die Eignung zu erbringen. Der Geltungsbereich der Gewährleistungs-Partnerschaft ist auf Deutschland beschränkt.

6. Leistungen im Gewährleistungsfall

Die 5-jährige Gewährleistung umfasst die Nachbesserung von unmittelbaren Schäden am Belag und der dafür erforderlichen Unterkonstruktion. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen Gewährleistungs-Partner geltend machen, dessen Produkt/e trotz fachgerechter Ausführung zu einem Schaden geführt hat/haben.

Der jeweilige Gewährleistungs-Partner ist nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche. Ist dies nicht möglich, wird ein neuer Belag, qualitativ gleichwertig, verlegt. Wird dem Gewährleistungs-Partner keine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben, besteht keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung. Ggf. bestehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Mitteilungspflicht des Vertragspartners

7.

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Gewährleistungs-Partner, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Gewährleistungs-Partner unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls bestehen auch hinsichtlich dieses Mangels keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung.

72

Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen hat der Vertragspartner dem Gewährleistungs-Partner den Fertigstellungszeitpunkt der Belagskonstruktion durch Rücksendung der umseitigen Objektdokumentation und die Abnahme der Leistung durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Abnahmeprotokolls nachzuweisen.

7.3

Der Vertragspartner hat dem Gewährleistungs-Partner einen Schadensfall zudem so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung nach dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann. Hat der Vertragspartner die unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung unterlassen, ist die Ersatzpflicht des Gewährleistungs-Partners ausgeschlossen.

8. Abtretung

Ansprüche, die dem Vertragspartner nach dieser Vereinbarung zustehen, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung beider Gewährleistungs-Partner an Dritte abgetreten werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Standort des jeweils klagenden oder verklagten Gewährleistungspartners.

10. Haftungsausschluss

10.1

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.2

Sofern Schadensersatz nach vorstehender Ziffer zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. der Produkthaftpflichtversicherung des GewährleistungsPartners begrenzt. Bei Lieferungen, die diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbegrenzung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Regelungen tritt eine sinngemäße Ergänzung des Vertrages, die den Vorstellungen der Vertragspartner bei Vertragsabschluss am nächsten kommt. Diese Vereinbarung untersteht materiellem deutschem Recht.